

#### 4) Einkommensgrenze

- (1) Die monatliche Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus
  - a) einem Grundbetrag für einen Elternteil in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes nach § 85 Abs. 1 SGB XII, **soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.**
  - b) Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 70 v. H. des Eckregelsatzes,
    - 1) für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben und
    - 2) für jede im Haushalt lebende Person die von den Beitragspflichtigen überwiegend unterhalten werden muss.
  - c) der **höchsten** Unterkunftspauschale für die unter a) und b) genannten Personen analog § 8 des Wohngeldgesetzes, wobei in jedem Fall als Merkmal die Gemeindestufe IV anzunehmen ist.
  
- (2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die Bestimmungen des SGB XII und des Wohngeldgesetzes maßgebend, die am 01. Juli des Berechnungszeitraumes gültig waren. **Abweichende landesrechtliche Regelungen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.**
  
- (3) Die gem. Ziffer 4 Abs. 1 und 2 zu ermittelnde Höhe der Einkommensgrenze ist Bestandteil der Entgeltregelung.